

ANORDNUNG
gemäß § 21i Abs. 2 GVG

Der Geschäftsverteilungsplan des Oberlandesgerichts Düsseldorf für das Jahr 2018 wird mit Blick auf redaktionelle Fehler wie folgt berichtigt:

1.

Die Zuständigkeit des 22. Zivilsenats wird in Nr. 2 dahingehend berichtigt, dass der Senat für die nicht handelsgeschäftliche Kauf- und Tauschverträge aus dem Landgerichtsbezirk Düsseldorf zuständig ist, soweit nicht der 5., **13.**, 21. oder 27. Zivilsenat zuständig ist. Nachdem der 13. Zivilsenat die entsprechende Zuständigkeit des 4. Zivilsenats übernimmt, ist dessen Zuständigkeit zudem zu streichen.

2.

In den Übergangsbestimmungen „C“ sind Nr. 3 lit. b) und 3 lit. e) jeweils dahingehend zu berichtigen, dass die Senate Sachen der Zuständigkeit des 9. Zivilsenats aus dem Jahr **2017**, nicht 2016 übernehmen.

Begründung:

Eine Entscheidung des Präsidiums (§ 21e GVG) über die Berichtigung der Redaktionsversehen kann wegen fehlender Beschlussfähigkeit des Präsidiums nicht mehr rechtzeitig vor Inkrafttreten des Geschäftsverteilungsplans ergehen.

Düsseldorf, 28. Dezember 2017
Die Präsidentin des Oberlandesgerichts
In Vertretung

Dr. Ulrich Thole